

# Bekanntmachung

## Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten, Krabbelstuben und Horte der Stadt Kronberg im Taunus - Kindertageseinrichtungssatzung -

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2013 (GVBl. I S. 207), den Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg im Taunus in ihrer Sitzung am 22.05.2014 nachstehende Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten, Krabbelstuben und Horte beschlossen:

### § 1

#### Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Kronberg im Taunus unterhält die
  - a) Kindertagesstätte und Krabbelstube „Pustebblume“, Freiherr-vom-Stein-Straße 21
  - b) Kindertagesstätte und Krabbelstube „Schöne Aussicht“, Schöne Aussicht 19
  - c) Kindertagesstätte und „Villa Racker-Acker“, Friedrichstraße 37als öffentliche Kindertageseinrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Kinderbetreuungsstätten wird in der Folge der Sammelbegriff "Kindertageseinrichtungen" nach § 25 Abs. 1 und 2 HKJGB verwendet.

### § 2

#### Aufgaben

Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach der jeweils geltenden Fassung des § 26 HKJGB.

### § 3

#### Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich Kindern, deren Eltern in der Stadt Kronberg im Taunus ihren Hauptwohnsitz im Sinn des Melderechts haben, offen. Bei Wohnsitzänderungen besteht kein Anspruch auf Fortführung der Betreuung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen mit Ausnahme der Horte besteht ab dem vollendeten 1. Lebensjahr. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen, wie z.B. Ganztagsbetreuung oder Verpflegung, besteht nicht.
- (3) In die Kindertagesstätten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung aufgenommen. Eine Aufnahme kann frühestens 8 Wochen vor der Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen.
- (4) In die Krabbelstuben werden in der Regel Kinder vom vollendeten 12. Lebensmonat an aufgenommen.
- (5) In den Hort werden in der Regel Kinder ab der ersten Grundschulklasse bzw. der Vorschulklasse bis zur vierten Grundschulklasse aufgenommen.
- (6) In altersstufenübergreifenden Gruppen werden Kinder verschiedener Betreuungsalter (Krabbelgruppe, Kindertagesstätte, Hort) gemeinsam betreut.
- (7) Die Höchstbelegung der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach den Vorgaben des HKJGB. Die Gruppenstärke in den Kindertagesstätten soll in der Regel 23 Kinder, in den Krabbelstuben 10 - 12 Kinder, in den Horten 20 Kinder nicht übersteigen.

### § 4

#### Zentralerfassung und Aufnahme

- (1) Die zentrale Erfassung und Aufnahme in die Warteliste für alle Betreuungsplätze erfolgt schriftlich über den Fachbereich Soziales, Kultur und Bildung, Fachreferat Kind und Familie der Stadt Kronberg im Taunus mittels eines Zentralerfassungsbogens.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei dem Fachbereich Soziales, Kultur und Bildung, Fachreferat Kinder und Familie der Stadt Kronberg im Taunus oder in den städtischen Kindertageseinrichtungen. Geschwisterkinder werden, soweit möglich, in derselben Kindertageseinrichtung untergebracht. Bei der Aufnahme können weitere Kriterien berücksichtigt werden: Erwerb einer Ausbildung oder Berufstätigkeit der Eltern, Kinder von allein Erziehenden, soziale und pädagogische Erfordernisse.
- (3) In der Regel soll die Aufnahme zu Beginn eines Betreuungsjahres (= Schuljahresbeginn am 1.8.) erfolgen.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die
  - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten, Krabbelstuben und Horte der Stadt Kronberg im Taunus - Kindertageseinrichtungssatzung -
  - Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Kronberg im Taunus über die Benutzung der Kindertagesstätten, Krabbelstuben und Horte der Stadt Kronberg im Taunus - Kindertagesstättengebührenordnung -
  - Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kronberg im Taunus - Elternbeiratssatzung -an.

- (5) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist mittels einer ärztlichen Bestätigung anzugeben, dass eine Beratung über Schutzimpfungen stattgefunden hat.
- (6) Erkrankte Kinder und Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorliegen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, gemäß den Vorgaben des Gesundheitsamtes, vorgelegt wird.

## § 5

### Betreuungszeiten

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen „Pusteblume“, „Schöne Aussicht“, und „Villa Racker- Acker“ werden je nach Betreuungsangebot folgende Betreuungszeiten angeboten:
  - a) Kindertagesstätte:
    - Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr ohne Mittagsversorgung
    - Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr ohne Mittagsversorgung
    - Montag bis Freitag von 7.30 Uhr- 15.00 Uhr mit Mittagsversorgung
    - Montag bis Freitag von 7.30 Uhr- 17.00 Uhr mit Mittagsversorgung
  - b) Krabbelstube:
    - Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr ohne Mittagsversorgung
    - Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr mit Mittagsversorgung.
  - c) Hort:
    - Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr mit Mittagsversorgung.
- (2) Nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung können mehrere Erziehungsberechtigte Betreuungsplätze teilen, auch wenn diese von unterschiedlicher Dauer sind. Im Verhältnis zur Stadt Kronberg im Taunus ändert dies nichts an der Entrichtung der Betreuungsgebühr laut Bescheid. Die interne Verrechnung der jeweils in Anspruch genommenen Leistung obliegt den Erziehungsberechtigten. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die tägliche Betreuungszeit, den Zeitraum und die finanzielle Abwicklung der Teilung der Betreuungsplätze ist zwischen den Erziehungsberechtigten zu treffen und der Stadt Kronberg im Taunus vorzulegen. Die Mindestdauer einer solchen Vereinbarung beträgt sechs Monate. Wird diese Vereinbarung von einem Teil der Erziehungsberechtigten gekündigt oder erlischt sie durch Zeitablauf, besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Teilung der Betreuungsplätze.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Schulsommerferien in Hessen werden die Kindertageseinrichtungen i. d. Regel drei Wochen geschlossen, die Anzahl von jährlich 18 Schließungstagen plus 2 pädagogischen Konzeptionstagen werden nicht überschritten. Die Schließungszeiten werden den Eltern zu Beginn des neuen Betreuungsjahres mitgeteilt.
- (4) Finden betriebliche Veranstaltungen statt, bleiben die Kindertageseinrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Mitteilungen über kurzfristige Schließungszeiten von Kindertageseinrichtungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Tagespresse und/oder durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.
- (5) In besonderen Fällen (z.B. Personalmangel, Epidemien oder Arbeitskampfveranstaltungen) können einzelne Gruppen oder die gesamten Kindertageseinrichtungen in Übereinstimmung mit der Stadt Kronberg im Taunus oder dem Gesundheitsamt kurzfristig geschlossen werden.

## § 6

### Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Um eine geregelte Betreuung und Erziehung der Kinder zu ermöglichen, ist ein regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtungen durch die Kinder notwendig.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder dem pädagogischen Personal der jeweiligen Betreuungsgruppe und holen die Kinder dort spätestens am Ende der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gruppenraum der jeweiligen Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder an die abholberechtigte Person. Die abholberechtigten Personen müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung durch die Eltern dürfen die Hortkinder den direkten Nachhauseweg alleine antreten. Das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen, mit Ausnahme des Hortbereiches, wird in keinem Fall, also auch nicht aufgrund einer schriftlichen oder telefonischen Erklärung der Erziehungsberechtigten, Kinder alleine den Heimweg bewältigen lassen.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung des Personals der Kindertageseinrichtungen die Kinder nach Hause zu bringen. Für das Abholen der Kinder durch Personen, die von den Eltern als berechtigt angegeben werden, wird keine Verantwortung übernommen.
- (4) Das Fernbleiben eines Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) In der Kindertageseinrichtung erkrankte Kinder müssen nach erfolgter Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten unverzüglich abgeholt werden.
- (7) Die Kinder sollen an den stattfindenden Reihenuntersuchungen der Kindertageseinrichtungen teilnehmen. Die Teilnahme an den Schutzimpfungen wird empfohlen.
- (8) Die Stadt Kronberg im Taunus ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Kindertagesstättengebührenordnung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## § 7

### Pflichten der Leitungen der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen sind für den geregelten Ablauf des Betriebes der Kindertageseinrichtungen verantwortlich. Sie tragen für die Einhaltung der Satzung Sorge und sind an diese gebunden.
- (2) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen üben in den Kindertageseinrichtungen und auf dem Gelände das Hausrecht aus.
- (3) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet die Stadt Kronberg im Taunus sowie das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten und die entsprechenden

Weisungen zu befolgen, wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit (gemäß Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung) erkrankt.

- (4) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen geben den Eltern in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (5) Um eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten, finden Elternabende innerhalb einer Gruppe und einmal jährlich ein gruppenübergreifender Elternabend statt.
- (6) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen nehmen Kraft ihres Amtes an den Elternbeiratssitzungen teil. Sie koordinieren die Zusammenarbeit, den Erfahrungsaustausch und die Vorhaben mit dem Elternbeirat, dem Gesamtkollegium und der Stadt Kronberg im Taunus.

## **§ 8**

### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Über Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 HKJGB wird Näheres durch die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kronberg im Taunus - Elternbeiratssatzung - bestimmt.

## **§ 9**

### **Haftung und Versicherung**

- (1) Für Kinder, die eine städtische Kindertageseinrichtung besuchen, besteht eine Unfallversicherung bei der Unfallkasse Hessen für Gemeinden und Gemeindeverbände mit den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen.
- (2) Für Sach- und Personenschäden, die von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, verursacht werden, besteht eine Versicherung mit den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen.
- (3) Für Kinder, die sich unerlaubt von den Grundstücken der Kindertageseinrichtungen oder aus ihrer Gruppe entfernen, übernehmen weder die Versicherungsträger noch die Stadt Kronberg im Taunus eine Haftung. Gegenteiliges gilt nur bei nachgewiesenem Verschulden des Aufsichtspersonals.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Kindertagesstättengebührenordnung erhoben.

## **§ 11**

### **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen haben die Erziehungsberechtigten schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen oder beim Fachbereich Soziales, Kultur und Bildung, Fachreferat Kind und Familie der Stadt Kronberg vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. des Monats dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (3) Wird die vorliegende Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten eines Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind durch Bescheid vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtungen fernbleiben, können diese durch Bescheid vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 4 dieser Satzung.

## § 12

### Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung der Zentralerfassung und des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen und der Bedarfsplanung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  1. Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten, der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  2. Benutzungsgebühr der Kindertageseinrichtungen, Berechnungsgrundlagen

Rechtsgrundlagen: Hess. Gemeindeordnung (HGO), Hess. Kommunalabgabengesetz (HessKAG), Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hess. Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII), diese Satzung.

- (2) Die Löschung der Daten erfolgt sechs Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtungen durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 des HDSG von der Aufnahme der obigen Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten, Kindergärten, Krabbelstuben und Horte der Stadt Kronberg im Taunus - Kindertageseinrichtungssatzung - vom 23.02.2007 außer Kraft.

Kronberg im Taunus, den 06.06.2014  
Der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus

Klaus E. Temmen  
Bürgermeister

